



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB UBT 2006/02), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase“
 - b) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

„§ 8a Abschluss der Grundphase“

- c) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase“

- d) Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9c eingefügt:

„§ 9a Leistungsnachweise der Mittelphase

§ 9b Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

§ 9c Studienplan“

- e) § 18 erhält folgende Fassung:

„Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Klammertexte „(1.-4. Semester)“, „(5.-6. Semester)“ und „(7.-8. Semester)“ gestrichen.

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Erfolgskontrolle dienen u. a. die in § 8 Abs. 1 Satz 2 genannten Leistungsnachweise sowie die Zwischenprüfung (vgl. §§ 14 ff.).“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anfänger und“ gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Straf- und Strafprozessrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar

1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen über
 - a) den Allgemeinen Teil des BGB,
 - b) das allgemeine und besondere Schuldrecht,
 - c) das Sachenrecht,
 - d) über das Handels- und Gesellschaftsrecht.
2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen über
 - a) den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches,

- b) den besonderen Teil des Strafgesetzbuches I (Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 - c) den besonderen Teil des Strafgesetzbuches II (Eigentums- und Vermögensdelikte).
3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen über
- a) das Staatsorganisationsrecht,
 - b) die Grundrechte,
 - c) das allgemeine Verwaltungsrecht nebst Verwaltungsprozessrecht.
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken.
- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren sind zugleich Teilleistung für die Zwischenprüfung. ²Dies gilt nicht für die Abschlussklausuren im Allgemeinen Teil des BGB, im Staatsorganisationsrecht, im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs und im Handels- und Gesellschaftsrecht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.“
5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Abschluss der Grundphase

Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn

- a) im Zivilrecht mindestens drei,
- b) im Strafrecht mindestens zwei Leistungsnachweise erbracht und
- c) im Öffentlichen Recht mindestens zwei und
- d) eine Hausarbeit nach § 8 Abs. 5 in einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studierenden
bestanden wurden.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase sind:

- a) im Zivilrecht die Vorlesungen zum Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Verbraucherschutzrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiligen Rechtsschutz;
- b) im Strafrecht die Vertiefung;
- c) im Öffentlichen Recht die Vorlesungen zum Kommunalrecht, Sicherheits- und Polizeirecht, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Bayerischen Staats- und Verfassungsrecht und Europarecht;
- d) die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht;
- e) die Pflichtveranstaltungen der juristischen Schwerpunktbereiche, soweit sie nicht in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase besucht werden.“

7. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9c angefügt:

„§ 9a

Leistungsnachweise der Mittelphase

- (1) ¹Die Leistungsnachweise der Mittelphase werden im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene erbracht. ²An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die zum Abschluss der Grundphase erforderlichen Klausuren des jeweiligen Faches sowie eine Abschluss Hausarbeit nach Maßgabe von § 8a Buchst. d bestanden hat. ³Vergleichbare Leistungsnachweise anderer Fakultäten werden anerkannt.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Klausur kann in dem Semester geschrieben werden, das der Bearbeitung der Hausarbeit vorausgeht oder in dem Semester, das der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgt. ³Wird in dem der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgenden Semester keine ausreichende Leistung erbracht, so kann die

Klausur auch noch in dem unmittelbar darauffolgenden Semester geschrieben werden. ⁴Wird auch in diesem Semester keine ausreichende Leistung erbracht, so muss die Übung insgesamt wiederholt werden.

§ 9b

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind:

- die Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Repetitorien im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie
- die Veranstaltungen zu dem gewählten Schwerpunktbereich, soweit nicht schon in der Mittelphase besucht.

§ 9c

Studienplan

Der Fakultätsrat stellt entsprechend der Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan auf, der für die Studierenden empfehlenden Charakter hat.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis

- (1) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Vorlesungsverzeichnis angeboten wird.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt von Amts wegen, mit Ausnahme des Grundlagenfachs nach § 20 Abs. 2. ²Für das Grundlagenfach ist eine Anmeldung erforderlich, die entweder im ersten oder zweiten Semester erfolgen kann. ³Die Prüfungstermine werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) ¹Im Falle der Versäumnis gelten § 9 Abs. 3 und § 10 JAPO entsprechend. ²Im Falle einer Krankheit ist die Verhinderung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³Die Gründe, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, müssen schriftlich innerhalb der in § 10 JAPO vorgesehenen Fristen beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, entscheidet der Dekan.“

9. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erfolgreich abzulegenden Zwischenprüfungsklausur, sowie einer Zwischenprüfungsklausur in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach. ²Die Zwischenprüfung wird entsprechend § 8 Abs. 4 im Rahmen der Abschlussklausuren abgelegt. ³Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts. ⁴Die Zwischenprüfungsklausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten von jeweils zweistündiger Dauer.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Zwischenprüfungsklausur in einem Hauptfach oder im Grundlagenfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 18 Abs. 3 Satz 1), kann sie nach Maßgabe des Abs. 2 insgesamt zweimal wiederholt werden.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die erste Wiederholungsprüfung muss mit der im jeweiligen Hauptfach unmittelbar nachfolgend angebotenen Zwischenprüfungsklausur abgelegt werden. ²Im Grundlagenfach kann als Wiederholungsprüfung eines der im unmittelbar nachfolgenden Semester angebotenen Fächer gewählt werden. ³Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist in dem unmittelbar auf das Semester der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semester die Semesterabschlussklausur der Ausgangs nicht bestandenen Pflichtvorlesung als zweite Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁴Dies gilt auch für die Zwischenprüfungsklausur im Grundlagenfach.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

11. In § 36 Abs. 1 Buchst. c wird der Passus „§ 9 Abs. 2 Nr. 1“ durch den Passus „§ 9a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Buchst. d“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) ¹Die Satzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. ²Für die Dauer eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieser Satzung werden Leistungsnachweise nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 5. April 2006 (AB UBT 2006/62) nebeneinander abgenommen. ³Danach werden Leistungsnachweise, die nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 5. April 2006 (AB UBT 2006/62) erbracht worden sind, als Einzelleistungen anerkannt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. April 2008, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. Juli 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Juli 2008, Az.: A 4129/2 - I/1.

Bayreuth, 25. Juli 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2008.